BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionsverband Hannover Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

I. Leitung der Sitzung

Der Vorstand leitet die Sitzung.

II. Tagesordnung

- 1. Der Vorstand legt der Einladung an die Mitglieder einen Vorschlag für die Tagesordnung bei.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und einer Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

III. Anträge

- 1. Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden in Textform beim Vorstand eingereicht. Die Angabe enthält Name der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Regionsverbands, die Ortsverbände, die Regionsfraktion, der Parteirat, die AG des Regionsverbands und die GRÜNE JUGEND.
- 2. Anträge müssen spätestens fünf Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Alle später eingegangenen Anträge werden nicht behandelt.
- 3. Änderungsanträge können jederzeit eingebracht werden, auch während der Mitgliederversammlung auch zur Niederschrift.
- 4. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zu Beginn der Versammlung eingereicht sein. Eine Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem Antragsschluss eingetreten ist. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Dringlichkeit ab, für die Annahme genügt eine einfache Mehrheit.
- 5. Änderungsanträge sind vor Beschlussfassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, zu beraten und abzustimmen. Der weitest gehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- 6. Anträge können mit einfacher Mehrheit überwiesen oder vertagt werden.
- 7. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Alles weitere dazu regelt Punkt IV.

IV. Geschäftsordnungsanträge

- 1. Die Sitzungsleitung sowie jedeR Stimmberechtigte der Versammlung kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche

- auf Nichtbefassung
- auf Schluss der Debatte
- auf Schließung der Redeliste
- auf Wiedereröffnung der Debatte
- auf Änderung der Tagesordnung
- auf eine Unterbrechung
- auf Begrenzung der Redezeit
- auf nochmalige Abstimmung
- auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu erteilen
- 3. Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrags verhandelt.
- 4. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je eine höchstens einminütige Begründung und Gegenrede zugelassen.
- 5. Ein GO-Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
- Ein GO-Antrag, der das Wiederaufgreifen eines bereits abgeschlossenen
 Tagesordnungspunkts zum Inhalt hat, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
 Stimmen.

V. Rederecht

- Die Sitzungsleitung kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.
- 2. Eine Redeliste wird nur solange fortgeführt, wie die Quotierung eingehalten werden kann.
- 3. Bei Antragsdiskussionen, sollten die Pro- und Contra-Reden ausgewogen sein.
- 4. Die Sitzungsleitung erteilt aufgrund der Meldungen im Rahmen einer quotierten Redeliste und unter Berücksichtigung von Beschränkungen nach Absatz 1 bis 3 das Wort.
- 5. Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Befassung durch die/den Antragsteller/in begründet werden. Das Recht auf Antragsbegründung kann ausschließlich durch Beschluss auf Nichtbefassung eines Antrages genommen werden.
- 6. Redeberechtigt im Rahmen der Redeliste sind neben den Stimmberechtigten die von einem Tagesordnungspunkt oder Antrag direkt Betroffenen. Gästen kann durch die Sitzungsleitung Rederecht erteilt werden, bei Widerspruch aus der Versammlung ist darüber abzustimmen.
- 7. Persönliche Erklärungen können nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes mit einer Zeitbegrenzung von einer Minute abgegeben werde.